



Stadtwerke
Saarbrücken
Netz

Entgelte für die Netznutzung, den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung der Netznutzung Strom

gültig ab 01.01.2016

Diese Preisblätter werden gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht.

Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung gelten analog für die Abrechnung von Einspeiseverträgen.



Im Unternehmensverbund mit



Preisblätter Netznutzung Strom

Preiskomponenten (vorbehaltlich ggf. kommender neuer gesetzlicher Umlagen)

- Preisblatt 1: Netznutzungsentgelte für Kunden mit Lastgangmessung
- Preisblatt 2: Netznutzungsentgelte - Monatsleistungspreissystem
- Preisblatt 3: Entgelte für Einspeisungen
- Preisblatt 4: Netzentgelt für Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessung
- Preisblatt 5: Netzentgelt für Entnahmestellen von Nachtspeicherheizungen und sonstigen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, z. B. Wärmepumpen ohne Leistungsmessungen
- Preisblatt 6: Singuläre Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV
- Preisblatt 7: Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung der Netznutzung
- Preisblatt 8: Preise für Blindstrom
- Preisblatt 9: Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Gesetz)
- Preisblatt 10: Mehrkosten gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage)
- Preisblatt 11: Mehrkosten gemäß § 17 f EnWG-Novelle (Offshore-Haftungsumlage)
- Preisblatt 12: Mehrkosten aus der „Abschaltbare Lasten-Umlage“
- Preisblatt 13: Entgelte für die Unterbrechung/Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen)
- Preisblatt 14: Zuschlag bei unterspannungsseitiger Messeinrichtung

Bei Fragen zu den Preisblättern stehen wir Ihnen unter netznutzungsabrechnung@sw-sb.de zur Verfügung.

Preiskomponenten

Das Netzentgelt setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen und berechtigt zur Inanspruchnahme folgender Dienstleistungen:

- Nutzung der Netzinfrastruktur (z. B. Leitungen, Transformatoren, Schaltanlagen)
- Erbringung von Systemdienstleistungen (z. B. Frequenzhaltung, Spannungshaltung, Betriebsführung) zur Gewährleistung eines zuverlässigen und sicheren Netzbetriebes, Deckung der beim Stromtransport auftretenden Verluste

Zusätzlich zu den unten aufgelisteten Netzentgelten sind zu entrichten:

- Entgelte zum Betrieb der Messstelle
- Entgelte zur Messung des Verbrauchs und gegebenenfalls der beanspruchten Leistung an der Entnahmestelle
- Entgelte zur Abrechnung der Netznutzung nach Verbrauch und gegebenenfalls der beanspruchten Leistung
- Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung und nach den mit der Landeshauptstadt Saarbrücken vereinbarten Abgabesätzen gemäß Konzessionsvertrag
- gegebenenfalls Blindarbeitsverbrauch
- Mehrkosten gemäß KWK-Gesetz
- Mehrkosten gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage)
- Mehrkosten nach § 17 f EnWG-Novelle (Offshore-Haftungsumlage)
- Mehrkosten der „Abschaltbare Lasten-Umlage“

Preisblatt 1:

Netznutzungsentgelte für Kunden mit Lastgangmessung

Die nachstehenden Netznutzungsentgelte beinhalten die Netzkosten der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG und der vorgelagerten Netzbetreiber.

Entnahmestelle im	Jahresbenutzungsdauer			
	≤ 2.500 h/a		> 2.500h/a	
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannungsnetz	5,21	3,73	95,44	0,11
Umspannung HS/MS	8,48	3,39	87,54	0,23
Mittelspannungsnetz	5,95	4,33	99,51	0,57
Umspannung MS/NS	6,15	5,81	149,67	0,07
Niederspannungsnetz	6,87	4,51	75,09	1,77

Preise einschließlich Deckung der Übertragungsverluste und Systemdienstleistungen. Darüber hinaus in Rechnung gestellte Preiskomponenten können der Seite 3 entnommen werden. Zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

Preisblatt 2: Netznutzungsentgelte - Monatsleistungspreissystem

Die nachstehenden Netznutzungsentgelte beinhalten die Netzkosten der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG und der vorgelagerten Netzbetreiber.

Entnahmestelle im	Monatsleistungspreissystem Lastgangmessung	
	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannungsnetz	15,91	0,11
Umspannung HS/MS	14,59	0,23
Mittelspannungsnetz	16,59	0,57
Umspannung MS/NS	24,95	0,07
Niederspannungsnetz	12,52	1,77

Preise einschließlich Deckung der Übertragungsverluste und Systemdienstleistungen. Darüber hinaus in Rechnung gestellte Preiskomponenten können der Seite 3 entnommen werden. Zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

Preisblatt 3: Entgelte für Einspeisungen

Punkt 1: Vermiedene Netzentgelte für Einspeisungen

Die Vermeidung von Nutzung vorgelagerter Netze wird dezentralen Einspeisern gemäß § 18 StromNEV zu den Entgeltsätzen der vorgelagerten Netze vergütet.

Bei Einspeisung in die unten aufgeführte Netzebene	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannungsnetz	auf Anfrage	auf Anfrage
Umspannung HS/MS	95,44	0,11
Mittelspannungsnetz	87,54	0,23
Umspannung MS/NS	99,51	0,57
Niederspannungsnetz	149,67	0,07

Zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

Preisblatt 3: Entgelte für Einspeisungen

Punkt 2: Entgelte für die Inanspruchnahme von Netzreservekapazität

Für Einspeisung mit Leistungsmessung, in €/kW*a

Bei Einspeisung in die unten aufgeführte Netzebene	Reserveinanspruchnahme		
	0 h/a – 200h/a	> 200 h/a – 400 h/a	>400 h/a – 600 h/a
Hochspannungsnetz	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage
Umspannung HS/MS	25,91	31,09	36,27
Mittelspannungsnetz	26,43	31,72	37,01
Umspannung MS/NS	36,92	44,31	51,69
Niederspannungsnetz	38,30	45,96	53,62

Zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

Preisblatt 4: Netzentgelt für Entnahmestellen ohne ¼ h-Leistungsmessung

Jahresenergie < 100.000 kWh

	Arbeitspreis ct/kWh		Grundpreis €/a	
	netto	brutto	netto	brutto
Haushalts-, landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf	4,76	5,66	20,00	23,80

Preise einschließlich Deckung der Übertragungsverluste und Systemdienstleistungen. Darüber hinaus in Rechnung gestellte Preiskomponenten können der Seite 3 entnommen werden. Zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

Preisblatt 5: Netzentgelt für Entnahmestellen von Nachtspeicherheizungen und sonstigen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, z. B. Wärmepumpen, ohne Leistungsmessungen

Jahresenergie < 100.000 kWh

Arbeitspreis ct/kWh		Grundpreis €/a	
netto	brutto	netto	brutto
4,50	5,36	0,00	0,00

Preise einschließlich Deckung der Übertragungsverluste und Systemdienstleistungen. Darüber hinaus in Rechnung gestellte Preiskomponenten können der Seite 3 entnommen werden. Zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

Preisblatt 6: singuläre Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Für die nachfolgenden Entnahmestellen wurden singuläre Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV festgelegt. Das zu zahlende Netzentgelt setzt sich zusammen aus den veröffentlichten Netzentgelten nach Preisblatt 1 für Umspannung HS/MS und den nachfolgend aufgeführten singulären Netzentgelten.

Verbrauchsstellenummer	Individueller Zuschlag €/a
5000136917	65.498,59
5000136916	40.796,45
5000136913	59.777,13

Preise einschließlich Deckung der Übertragungsverluste und Systemdienstleistungen. Darüber hinaus in Rechnung gestellte Preiskomponenten können der Seite 3 entnommen werden. Zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

Preisblatt 7:

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Punkt 1: Registrierende Lastgangmessung, Telekommunikationskomponenten

Spannungsebene	Messstellenbetrieb €/a	Messung €/a	Abrechnung der Netznutzung €/a
Hochspannung	915,96	386,40	207,00
Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	264,00	196,32	207,00
Niederspannung (einschließlich MS/NS)	254,00	156,36	207,00

Für die Übertragung der Lastgangdaten ist vom Netzkunden ein Anschluss an das Telefon-Festnetz kostenfrei gemäß der VDE-AR-N 4400:2011-08, Kap. 6.5 bereitzustellen. Bei den Lastgangmessungen mit Zählerfernauslesung sind im Leistungsumfang enthalten: Messdatenerfassung auf ¼ h-Basis, tägliche Fernübertragung der Messdaten über Telefonleitung.

Telekommunikationskomponenten¹

Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z. B. GSM)	80,04 €/a
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem	39,96 €/a

Sonderleistung Messung

Manuelle Auslesung vor Ort (in der Regel monatlich)	80,90 € je Auslesung
--	-------------------------

¹ gehört zum Messstellenbetrieb und gilt falls erforderlich auch für Standardlastprofilmessungen

Preise für zusätzliche oder abweichende Leistungen werden gesondert vereinbart. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Entgelte für die Netznutzung, den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung der Netznutzung Strom

gültig ab: 01.01.2016

Preisblatt 7:

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Punkt 2: Messung ohne registrierende Lastgangmessung, Zusatzgeräte

Art der Messung	Messstellen- betrieb, €/a	Messung €/a	Abrechnung der Netznutzung, €/Abrechnung
Eintarifzähler Typ Ferraris ¹	9,96	3,48	7,44
Zweitarifzähler Typ Ferraris ¹	13,44	3,96	8,40
Zweitarifzähler, elektronisch ¹	17,92	3,96	8,40
Dreitarifzähler Typ Digital ¹	21,12	5,04	11,88
Zweitarif-Lieferzähler / Mehrtarifzähler ¹ , elektronisch	21,12	5,28	14,88
Mehrpreis Zweirichtungszähler für Einspeiser ¹	11,16	1,80	0,00
Mehrpreis Zweirichtungszähler für Einspeiser ¹ , elektronisch	4,11	2,88	0,00
Maximumzähler (Ein- und Zweitarifzähler) ¹	45,00	9,96	15,00
Drehstromzähler mit monatlicher Arbeits- und Leistungsmessung, monatlich abgelesen	155,64	129,60	15,00
Niederspannungs-Wandlersatz	19,68		
Mittelspannungs-Wandlersatz	89,16		
Schaltgerät zu Ferraris-Zähler	10,20		
Schaltgerät zu elektronischem Zweitarif-Zähler	20,56		

Preise für zusätzliche oder abweichende Leistungen werden gesondert vereinbart.
Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

¹eine Ablesung und Abrechnung der Netznutzung p. a.

Preisblatt 7:

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Punkt 3a: Messsysteme gemäß § 21c, d, e EnWG¹

Art der Messung	Messstellenbetrieb €/a	Messung ³ €/a	Abrechnung der Netznutzung ⁴ €/Abrechnung
Direktmessung Wirkleistung mit GPRS-Kommunikation (bis 100.000 kWh/Jahr)	95,64	84,00	15,00
Direkt- oder Wandlermessung Wirkleistung und Blindleistung, Maximum 3- Punktbefestigung mit GPRS-Kommunikationsmodul (bis 100.000 kWh/Jahr) ²	108,05	84,00	15,00

Preise für zusätzliche oder abweichende Leistungen werden gesondert vereinbart. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültige Umsatzsteuer.

¹Unter den Voraussetzungen nach § 21c EnWG besteht grundsätzlich eine Einbaupflicht

²Preise für Wandler richten sich nach den Positionen unter Punkt 2

³Bei monatlicher Datenübermittlung und Auslesung; Datenübergaben darüber hinaus an berechnigte Dritte wird jeweils nach Aufwand abgerechnet

⁴Bei einmaliger Abrechnung der Netznutzung p. a. und Bilanzierung nach Standardlastprofil

Preisblatt 7:

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Punkt 3b: Messsysteme gemäß § 21e, Abs. 5 EnWG

Art der Messung	Messstellenbetrieb €/a	Messung ² €/a	Abrechnung der Netznutzung ³ €/Abrechnung
Direktmessung Wirkleistung mit GPRS-Kommunikation (bis 100.000 kWh/Jahr)	51,37	47,00	15,00
Direkt- oder Wandlermessung Wirkleistung und Blindleistung, Maximum 3- Punktbefestigung mit GPRS-Kommunikationsmodul (bis 100.000 kWh/Jahr) ¹	63,69	47,00	15,00

Preise für zusätzliche oder abweichende Leistungen werden gesondert vereinbart. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

¹Preise für Wandler richten sich nach den Positionen unter Punkt 2

²Bei monatlicher Datenübermittlung und Auslesung; Datenübergaben darüber hinaus an berechnigte Dritte wird jeweils nach Aufwand abgerechnet

³Bei einmaliger Abrechnung der Netznutzung p. a. und Bilanzierung nach Standardlastprofil

Preisblatt 7:

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Punkt 3c: Basiszähler gemäß Positionspapier der BNetzA vom 23.06.2010

Art der Messung	Messstellenbetrieb ² €/a	Messung ^{1,2} €/a	Abrechnung der Netznutzung ^{1,2} €/Abrechnung
Basiszähler als intelligenter elektronischer Zähler, gemäß Positionspapier der BNetzA vom 23.06.2010	17,01	2,40	7,44

Preise für zusätzliche oder abweichende Leistungen werden gesondert vereinbart. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

¹ eine Ablesung und Abrechnung der Netznutzung p. a.

² Die Höhe der Preise korrespondiert mit dem zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung der Preise seitens der BNetzA vorgegebenen technischen Standard. Insofern verstehen sich die Preise vorbehaltlich hoheitlicher Entscheidungen, die einen erst nach der Veröffentlichung der Preisblätter eintretenden geänderten Standard zum Regelinhalt haben.

Preisblatt 7:

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Punkt 4: Optionale Preispositionen Teil 1

Folgende Leistungen zu Messstellenbetrieb, Messung oder Abrechnung der Netznutzung werden optional ergänzend angeboten:

Vierquadranten-Lastgangmessung

Messstellenbetrieb (als Zulage zum Preis für die Ein-Richtungsmessung auf allen Spannungsebenen)	384,00 €/a
--	------------

Umbauten an Messstellen auf Wunsch des Kunden oder Lieferanten

Fachmonteur, Abrechnung auf Nachweis geleistete Zeit	56,00 €/h
Fahrtkosten, je gefahrenem Kilometer	0,50 €

Preise für zusätzliche oder abweichende Leistungen werden gesondert vereinbart.
Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Preisblatt 7:

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Punkt 4: Optionale Preispositionen Teil 2

Folgende Leistungen zu Messstellenbetrieb, Messung oder Abrechnung der Netznutzung werden optional ergänzend angeboten:

Zusätzliche Messungen (Ablesungen) an SLP-Messstellen außerhalb des jährlichen Ablese-turnus des Netzbetreibers, z. B. bei monatlichen/quartals- oder halbjährlichen Abrechnungen sowie zur Überprüfung drittmessdienstleisterseitig unplausibel¹ gelieferter Zählerstände (Ablesung vor Ort am Zähler durch Ableser des Netzbetreibers).

für Eintarifzähler sowie Basiszähler (bei Nutzung als Eintarifzähler)	16,87 € pro zusätzlicher Ablesung
für Zweitarifzähler	17,35 € pro zusätzlicher Ablesung
für Dreitarifzähler	18,43 € pro zusätzlicher Ablesung
Zweitarif-Lieferzähler / Mehrtarifzähler, elektronisch	18,67 € pro zusätzlicher Ablesung
Mehrpriis Zweirichtungszähler für Einspeiser	1,80 € pro zusätzlicher Ablesung
Mehrpriis Zweirichtungszähler für Einspeiser, elektronisch	1,80 € pro zusätzlicher Ablesung
für Maximumzähler	25,35 € pro zusätzlicher Ablesung
für intelligenten elektronischen Zähler, fernausgelesen	3,60 € pro zusätzlicher Ablesung

Preise für zusätzliche oder abweichende Leistungen werden gesondert vereinbart. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

¹ Unplausibel gemäß der jeweiligen Plausibilisierungskriterien des Netzbetreibers

Preisblatt 7:

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Punkt 4: Optionale Preispositionen Teil 3

Durchführung von zusätzlichen Ablesungen durch den Kunden selbst

(z. B. bei monatlichen, quartals- oder halbjährlichen Abrechnungen)

Die Datenerhebung und die Übermittlung der Daten an den Netzbetreiber erfolgt hierbei durch den Kunden selbst unter Nutzung des Online-Portals des Netzbetreibers

Datenerhebung durch den Kunden selbst und Übermittlung der Daten an den Netzbetreiber unter Nutzung des Online-Portals des Netzbetreibers als Aufschlag zum Messpreis	1,20 € pro zusätzliche Ablesung ¹
---	--

Preise für zusätzliche oder abweichende Leistungen werden gesondert vereinbart. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

¹ als Zulage zum Messpreis

Preisblatt 7:

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Punkt 4: Optionale Preispositionen Teil 4

Zusätzliche Abrechnung der Netznutzung

Für monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung der Netznutzungsentgelte für SLP-Messstellen als Aufschlag zum Jahresabrechnungspreis

für Eintarifzähler Ferraris und Basiszähler (bei Nutzung als Eintarifzähler)	7,44 € pro zusätzlicher Abrechnung
für Zweitarifzähler	8,40 € pro zusätzlicher Abrechnung
für Dreitarifzähler	11,88 € pro zusätzlicher Abrechnung
Zweitarif-Lieferzähler / Mehrtarif- Zweirichtungszähler, elektronisch	14,88 € pro zusätzlicher Abrechnung
für Maximumzähler	15,00 € pro zusätzlicher Abrechnung

Preise für zusätzliche oder abweichende Leistungen werden gesondert vereinbart. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Preisblatt 7:

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Punkt 4: Optionale Preispositionen Teil 5

Messung kurzfristiger Entnahmen bei Veranstaltungen o.Ä.:

Direktmessung:	80,70 € pro Entnahme
Wandlermessung:	134,13 € pro Entnahme

Der Letztverbraucher kann nur dann eigene Zähler für die temporäre Entnahme verwenden, wenn diese von einem eingetragenen Messstellenbetreiber/Messdienstleister gemäß §3 Nr. 26 a-c EnWG betrieben und im Rahmen der WiM-Prozesse per EDIFACT-Datenaustausch bei der Stadtwerke Saarbrücken AG angemeldet werden.

Abrechnung einer Entnahmestelle mit pauschal festgelegter Verbrauchsmenge:

7,44 € pro Jahr und Zählpunkt

Überprüfung der Zuordnung eines Zählers zu einer Entnahmestelle auf Wunsch des Letztverbraucher:

82,32 € pro Überprüfung

Die Überprüfung ist entgeltfrei, wenn sie eine fehlerhafte Zuordnung ergeben hat.

Preise für zusätzliche oder abweichende Leistungen werden gesondert vereinbart. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Preisblatt 8: Preise für Blindstrom

Blindarbeit bei einem Lastwinkel ($\cos \phi$) größer oder gleich 0,9, entsprechend bis zu 50 % der Wirkarbeit, ist im Entgelt für die Wirkarbeit enthalten.

Bei Verbrauch von induktiver oder kapazitiver Blindarbeit, die 50 % der Wirkarbeit übersteigt, wird ein Entgelt von

1,20 ct/kV Arh

erhoben.

Dieser Entgeltsatz gilt für die Preise aller Spannungsebenen und Jahresbenutzungsstunden.

Preisblatt 9: Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Gesetz 2016)

Umlage je Letztverbrauchergruppe	
Letztverbrauchergruppe A´	0,445 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B´	0,040 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C´	0,030 ct/kWh

Am **01.01.2016** ist das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung in Kraft getreten (KWKG-Novelle). Gemäß § 26 Abs. 2 KWKG-Gesetz ist der den Letztverbrauchern in Rechnung zu stellende KWKG-Aufschlag abhängig vom Jahresverbrauch je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe A´:

Der KWKG-Aufschlag, den Kunden bis zu einem Verbrauch von 1.000.000 kWh/a auf das Netznutzungsentgelt zu zahlen haben, ist in der Tabelle ausgewiesen.

Letztverbrauchergruppe B´:

Der von Kunden zu zahlende KWKG-Aufschlag für selbstverbrauchte Strombezüge oberhalb von 1.000.000 kWh/a ist in der Tabelle ausgewiesen. Der SWS Netz AG muss bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres der im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogene und selbstverbrauchte Strom mitgeteilt werden.

Letztverbrauchergruppe C´:

Der KWKG-Aufschlag für über 1.000.000 kWh/a hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge reduziert sich gemäß § 26 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 1, wenn der Letztverbraucher ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen gemäß § 5 Nr. 28 EEG ist, dessen Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes im Sinne von § 277 HGB in der jeweils geltenden Fassung überstiegen haben. Dieser KWKG-Aufschlag ist in der Tabelle ausgewiesen. Der SWS Netz AG muss bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres der im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogene und selbstverbrauchte Strom sowie das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz mitgeteilt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist per Wirtschaftsprüferattest zu belegen.

Preisblatt 10:

Mehrkosten gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage) für das Jahr 2016*

Umlage je Letztverbrauchergruppe für das Jahr 2016	
Letztverbrauchergruppe A`	0,378 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B`	0,050 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C`	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A`: Letztverbraucher zahlen für Strombezüge für die ersten 1.000.000 kWh im Jahr bezogen auf jede Abnahmestelle den in der Tabelle ausgewiesenen Umlagesatz.

Letztverbrauchergruppe B`: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch (selbstverbraucher Strombezug) an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge an dieser Abnahmestelle den in der Tabelle ausgewiesenen Umlagesatz. Der SWS Netz AG muss bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres der im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogene und selbstverbrauchte Strom mitgeteilt werden.

Letztverbrauchergruppe C`: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge den in der Tabelle ausgewiesenen Umlagesatz. Der SWS Netz AG muss bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres der im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogene und selbstverbrauchte Strom sowie das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz mitgeteilt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist per Wirtschaftsprüferattest zu belegen.

*mit Beschluss vom 12.04.2016 (Az. ENVR 25/13) hat der BGH die Regelung zum Umlagenverfahren in § 19 Abs. 2 StromNEV für nichtig erklärt. Allerdings hat sich der BGH darauf gestützt, dass eine Ermächtigungsgrundlage fehlt. Es wird erwartet, dass der Gesetzgeber sehr zeitnah eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage schafft. Vor diesem Hintergrund wird die § 19 StromNEV-Umlage von uns vorläufig weiter erhoben.

Preisblatt 11: Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG

Umlage je Letztverbrauchergruppe	
Letztverbrauchergruppe A´	0,040 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B´	0,027 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C´	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A´:

Letztverbraucher zahlen für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung für die ersten 1.000.000 kWh im Jahr bzgl. einer jeden Abnahmestelle die in der Tabelle ausgewiesene Offshore-Haftungsumlage.

Letztverbrauchergruppe B´:

Letztverbraucher, deren selbstverbrauchte Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh im Jahr übersteigen, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden selbstverbrauchte Strombezüge an dieser Abnahmestelle die in der Tabelle ausgewiesene Offshore-Haftungsumlage. Der SWS Netz AG muss bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres der im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogene und selbstverbrauchte Strom mitgeteilt werden.

Letztverbrauchergruppe C´:

Letztverbraucher, die Unternehmen des produzierenden Gewerbes sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen, zahlen für Strombezüge aus dem Netz der allgemeine Versorgung bzgl. des an einer Abnahmestelle in einem Jahr 1.000.000 kWh übersteigenden selbstverbrauchten Strombezugs die in der Tabelle ausgewiesene Offshore-Haftungsumlage. Der SWS Netz AG muss bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres der im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogene und selbstverbrauchte Strom sowie das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz mitgeteilt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist per Wirtschaftsprüferstat zu belegen.

Preisblatt 12: Abschaltbare Lasten-Umlage nach § 18 AbLaV

Jahr	Umlage für abschaltbare Lasten
2016	Da die entsprechende Verordnung zum Jahresende 2015 ausgelaufen ist und für den Zeitraum ab dem 01.01.2016 momentan keine neue Verordnung vorliegt, wird bis auf weiteres keine Umlage für abschaltbare Lasten erhoben.

Die oben aufgeführte Umlage für abschaltbare Lasten findet auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Preisblatt 13:

Entgelte für die Unterbrechung/Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen) nach § 24 NAV

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung Montag bis Freitag, 8:00 – 15:00 Uhr	152,00 €
Entgelt bei Stornierung des Unterbrechungsauftrags	21,00 €

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Preisblatt 14: Zuschlag bei unterspannungsseitiger Messeinrichtung

Gemäß Kap.6.6 der VDE-AR-N 4400 vom September 2011 (Metering Code 2011) werden Messwerte einer unterspannungsseitigen Messeinrichtung (nur Wirkenergie) über einen Verlustfaktor von **3 %** auf die Oberspannungsseite umgerechnet.

Der Verlustfaktor berücksichtigt die Verluste des Transformators.

Die Messwerte für die Wirkenergie werden aus der Sicht der Unterspannungsseite um diesen Verlustfaktor

- bei Wirkenergiebezug erhöht
- bei Wirkenergielieferung reduziert.